

Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Herausgeber: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

3. Jahrgang

Haldensleben, den 10.02.2010

Ausgabe 1/10

Nr. Bekanntmachung Seite

**1. Neufassung Verbandssatzung des Abwasserverbandes
Haldensleben „Untere Ohre“**

2 - 10

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde - Generalanzeiger Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben- hingewiesen werden.

- ❖ Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat) sowie in den Verbands- und Mitgliedsgemeinden zur kostenlosen Mitnahme aus
- ❖ Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung

**Verbandssatzung
des
Abwasserverbandes Haldensleben „Untere
Ohre“**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S.568), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 ff. des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeinengesetz – VerbGemG LSA) vom 14.02. 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 40, 41) in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 09.12.2009:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Abwasserzweckverband - nachfolgend Verband - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ und hat seinen Sitz in Haldensleben.
- (3) Das Verbandsgebiet des Verbandes umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

Der Verband führt ein Dienstsiegel.

Das Siegelbild zeigt in einem Quadrat einen Haupt- und einen Nebenfluss. Im oberen Teil der Umschrift wird die Bezeichnung Abwasserverband Haldensleben und im unteren Teil Untere Ohre geführt.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die:

- Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen Wedringen, Hundisburg, Satuelle und Uthmöden
- Verbandsgemeinde Flechtingen mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden: Gemeinde Bülstringen mit Ortsteil Wieglitz, Gemeinde Süplingen mit Ortsteil Bodendorf
- Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinde Westheide für die Ortsteile Hillersleben und Neuenhofe
- Gemeinde Niedere Börde für den Ortsteil Vahldorf.

- (2) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist zulässig und erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung und entsprechender Änderung des Absatz 1.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden gemäß § 2 Abs. 1 die Aufgabe der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der Verband hat insbesondere
 1. die Aufgaben
 - a) die hierzu erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, sowie
 - b) alle für die Erfüllung seiner Aufgaben sonst notwendigen Maßnahmen durchzuführen,
 - c) den anfallenden Schlamm der Kleinkläranlagen zu beseitigen,
 - d) das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser zu beseitigen und
 2. alle hiermit verbundenen Befugnisse, einschließlich der Befugnis zum Erlass von Satzungen, Verordnungen und sonstigen Regelungen, auszuüben.
- (3) Der Verband darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Gemeinden und

Verbände außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben nach Absatz 1 durchführen.

- (4) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Verband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Grundstücke zur Verlegung von Abwasserleitungen und den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Der Verband hat darüber mit seinen Verbandsmitgliedern entsprechende Verträge abzuschließen.
- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen ihr Vermögen an Anlagen der Abwasserentsorgung in das Eigentum des Verbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder melden dem Verband rechtzeitig die von ihnen geplanten Maßnahmen, die Folgen für die Aufgabe Abwasserbeseitigung nach sich ziehen und stimmen die Realisierbarkeit mit dem Verband ab.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan. Der Verbandsgeschäftsführer gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Die Verbandsmitglieder wählen

je einen Verbandsvertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter wird ein Stellvertreter gewählt, der den Verbandsvertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt. Für sie gelten die Bestimmungen, die für die Verbandsvertreter gelten, analog.

- (2) Die Verbandsvertreter werden durch die Vertretungen der Verbandsmitglieder (der kommunalen Gebietskörperschaft) gewählt und mit der Vertretung beauftragt.
- (3) Die Verbandsvertreter können jederzeit durch das Verbandsmitglied abgewählt werden. Die Verbandsmitglieder sollen dem Verband schriftlich die gewählten Verbandsvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Wahl mitteilen. Scheidet ein Verbandsvertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl.
- (4) In der Verbandsversammlung hat die Stadt Haldensleben 6 Stimmen, die Verbandsgemeinde Flechtingen hat 3 Stimmen, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat 2 Stimmen und die Gemeinde Niedere Börde hat 1 Stimme.

Die Stimmanteile eines Verbandsmitgliedes dürfen 50 % der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen.

Das Stimmrecht der Stadt Haldensleben, der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wird durch je 1 Vertreter wahrgenommen.

- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden im Amt.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung kraft Gesetzes oder kraft Satzung übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 1. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Vertreter,
 2. Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers und Bestätigung seines Stellvertreters
 3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes,
 4. die Geschäftsordnung,
 5. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, der Finanzplanung mit Investitionsprogramm, die Festsetzung der Verbandsumlage sowie die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese einen Wert von 50.000 EUR überschreiten,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 7. die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 8. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,
 9. die Festsetzung von allgemein geltenden Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 10. die Verfügung über Vermögen des Verbandes, Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit eine Wertgrenze von 50.000 EUR überschritten wird,
 11. die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Verbandes und solchen, an denen der Verband beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,
 12. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des Verbandes, die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Verbandes,
 13. die Aufnahme von Krediten, soweit eine Wertgrenze von 1,5 Mio. EUR überschritten wird, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte,
 14. die Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern des Verbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist
 15. Verträge des Verbandes mit Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von 15.000 EUR handelt,
 16. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung und des Dienstsigels des Verbandes,
 17. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze von 25.000 EUR überschritten wird,
 18. Rechtsgeschäfte mit Dritten, soweit diese eine Wertgrenze von 200.000 EUR überschreiten mit Ausnahme von Zuschlägen zu Vergaben, welche in einem förmlichen Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOL oder VOF erfolgen. Hier gilt die Wertgrenze der Ziffer 19,
 19. Vergaben, welche in einem förmlichen Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOF oder VOL durchgeführt werden und eine Wertgrenze von 500.000 EUR überschreiten,
 20. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung oder, wenn sie eine Wertgrenze von 100.000 EUR überschreiten,
 21. den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

22. die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes,
23. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes,
24. die Auflösung des Zweckverbandes,
25. sonstige Angelegenheiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung sollte mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsvertreter dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch schriftliche Ladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Kalendertage, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (Außerordentliche Sitzung).
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände; die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind oder wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt danach, auch wenn sich die Zahl der Verbandsvertreter im Laufe der Versammlung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Verbandsvertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht. Dabei zählt der Verbandsvertreter, der die Beschlussunfähigkeit geltend macht, als anwesend.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsvertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde.
- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen.
- (5) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

Beschlüsse müssen in folgenden Fällen von mindestens 3 Verbandsmitgliedern getragen werden, wenn:

1. Die Betriebsführung des Verbandes auf einen Dritten übertragen werden soll, oder
2. Die Regenwasserentsorgung auf die Verbandsgemeinde auf Antrag rückübertragen werden soll.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Änderungen, die die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden eines Mitgliedes oder die Auflösung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Für die Änderung der Verbandssatzung ist mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.
- (7) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.
- (8) Die Verbandsvertreter werden in der ersten Sitzung nach der Wahl auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet / hingewiesen, nachrückende Verbandsvertreter bei ihrem Eintritt. Die Verpflichtung in der ersten Sitzung wird von den an Jahren ältestem Mitglied der Verbandsversammlung, im Übrigen von dem Vorsitzenden durchgeführt.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. Über Gegen-

stände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.

- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, wie sie der Verbandsgeschäftsführer nicht von der Schweigepflicht befreit. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 2 Satz 3 bekannt gegeben worden sind.

§ 11

Niederschrift über Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und jeder Verbandsvertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Einwohnern ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung zu gestatten.

§ 12 Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer, der die Funktionsbezeichnung „Verbandsgeschäftsführer“ führt. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt und ist hauptberuflich tätig. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt entsprechend § 12 GKG-LSA den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie deren Vollzug verantwortlich.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Verbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung des Verbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandsatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer an Stelle der Verbandsversammlung (Eilentscheidung).

Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer

Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Bediensteten des Verbandes. Er wird von einem Angestellten des Verbandes als Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten, welcher auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers von der Verbandsversammlung bestätigt wird.

Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

- (5) Der Verbandsgeschäftsführer erlässt eine Dienstanweisung für den inneren Dienstbetrieb der Verwaltung des Verbandes.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über Angelegenheiten unter den Wertgrenzen entsprechend § 7 Abs. 2 und über Angelegenheiten, über die er kraft Gesetzes zuständig ist bzw. per Beschluss von der Verbandsversammlung zugewiesen wird.

§ 14 Auslagenersatz, Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung

Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sowie der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Das Nähere sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen werden durch die Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15 Haushaltswirtschaft und Rechnungsprüfung

- (1) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.
- (2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 16 Finanzbedarf

- (1) Zur Deckung seines Finanzbedarfes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung sowie als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen erhebt der Verband

Abgaben aufgrund von Satzungen.

- (2) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die nach Aufgabenbereichen differenziert wird, soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen, den Liquiditätsbedarf zu decken.
- (2.1) Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragenden Umlage für die Schmutzwasserentsorgung, welche entsprechend § 16 Abs. 2 ermittelt wird, bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds zu der Gesamteinwohnerzahl des Verbandes. Es ist die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgeblich, die das Landesamt für Statistik, zum 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.
- (2.2) Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragenden Umlage für die Niederschlagswasserentwässerung, welche entsprechend § 16 Abs. 2 ermittelt wird, bemisst sich nach dem Verhältnis der angeschlossenen Flächen am 31.12. des Vorjahres.
- (3) Die Höhe der Umlage wird im Wirtschaftsplan festgelegt und bis zum 30.10. des Vorjahres jedem Verbandsmitglied für seine Haushaltsplanung vorab bekannt gegeben.
- (4) Die im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage wird durch Bescheid angefordert.

§ 17

Auflösung des Verbandes, Ausscheiden, Beitritt eines Verbandsmitgliedes und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung des Mitgliedsbestandes des Verbandes beschließen. Die Änderung des Mitgliedsbestandes erfolgt durch den Beitritt neuer Mitglieder, durch Ausschluss oder Austritt von Mitgliedern (Kündigung) von Mitgliedern. Die Änderung des Mitgliedsbestandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 14 Abs. 2 GKG-LSA).
- Der Beitritt neuer Mitglieder ist möglich, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Zu-

sammenfassung von öffentlichen Einrichtungen effizienter gestaltet werden kann, durch eine gemeinsame Verwaltung Kostensenkungspotentiale erschlossen werden können oder durch tiefe Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind.

- Der Austritt von Mitgliedern ist möglich, wenn der Verband dauerhaft die austrittswilligen Mitglieder bei seiner originären Aufgabenerfüllung tatsächlich oder rechtlich schlechter stellt als die übrigen Mitglieder des Verbandes, oder das Mitglied in einer anderen Organisationsform besondere Vorteile erlangt ohne dass den verbleibenden Mitgliedern unzumutbare Nachteile entstehen.
 - Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandsschädigend verhält. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes
 1. die Umsetzung der Ver- und Entsorgungskonzepte verhindert wird,
 2. der Verband durch das Mitglied an der Durchführung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.
- (2) Vor dem Beschluss über die Änderung des Mitgliedsbestandes ist eine Vermögens-, Rechts- und Personalausinandersetzung zu führen. Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vertreter der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, einem Vertreter der betreffenden Gemeinde und einem Vertreter des Verbandes, endgültig. Hinweis: Die Einsetzung eines Schiedsgerichtes und die dazugehörige Vereinbarung sind nur wirksam, wenn auf der Grundlage dieser Satzung zwischen den Mitgliedsgemeinden, der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Verband jeweils eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- (3) Die Auflösung ist vom Verband unter Auforderung aller Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Verband gilt nach seiner Auf-

lösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (5) Das vorhandene Personal wird nach Einwohnern des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 übernommen, sofern nicht andere Träger der Abwasserentsorgung das vorhandene Personal übernehmen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass die Aufgabe des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert wird, dass die Bediensteten nicht mehr verwendbar sind.
- (6) Etwaige Versorgungslasten, die sich im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einzelner Mitgliedsgemeinden aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Einwohner des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 umgelegt.
- (7) Eine Mitgliedsgemeinde kann die Mitgliedschaft im Verband aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (8) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19

Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen – mit Ausnahme der Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung – erfolgen im „Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre“, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen.
- (2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben ersetzt. Die Dauer der Auslegung beträgt vier Wochen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ hingewiesen.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung hat mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben“ zu erfolgen.
- (4) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls nach den Vorgaben in Absatz 1 bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

Die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan, der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan, die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Ver-

pflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), der Höchstbetrag der Kassenkredite, die Umlage und deren Verteilungsschlüssel.

Im Übrigen werden die Wirtschaftspläne im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Burgwall 6, in 39340 Haldensleben zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

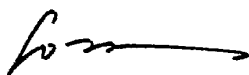
- (5) Auf die Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre“ nach Abs. 1 wird im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben“ hingewiesen.

§ 20

Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen – Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (2) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ vom 29. September 2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 05. Dezember 2007 außer Kraft.

Haldensleben, den 09. Dezember 2009



Achim Grossmann
Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
Verbandsgeschäftsführer

